



SATZUNG

des

SQUASH VERBAND

SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

Nach Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung am
03.07.2021

Satzung des SVSH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	§ 20A REGELUNGEN ZUR EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT.....	7
§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES	3	§ 21 GESCHÄFTSFÜHRUNG	8
§ 2 ZWECK DES VERBANDES	3	§ 22 EINLADUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	8
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	3	§ 23 PROTOKOLLE.....	8
II. MITGLIEDSCHAFT	3	VI. KOMITEES UND REVISOREN*INNEN	8
§ 4 MITGLIEDER DES SVSH	3	§ 24 DISZIPLINARKOMITEE	8
§ 5 EHRENMITGLIEDER	4	§ 25 BESCHWERDEAUSSCHUSS	8
§ 6 SQUASH-JUGEND	4	§ 26 REVISOREN*INNEN.....	9
§ 7 AUFNAHME ALS MITGLIED	4	VII. ABSTIMMUNG UND WAHLEN	9
III. VERBANDSORGANE.....	4	§ 27 BESCHLUSSFASSUNG.....	9
§ 8 ORGANE DES SVSH	4	§ 28 WAHLEN	9
IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4	§ 29 MEHRHEITSBESCHLUSS.....	10
§ 9 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	4	§ 30 WAHL DER REVISOREN*INNEN	10
§ 10 TAGESORDNUNG	5	§ 31 WAHL DES DISZIPLINARKOMITEES	10
§ 11 SITZUNGSLEITUNG.....	5	§ 32 WAHL DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES	10
§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6	§ 33 WAHL DES PRÄSIDIUMS, DER REVISOREN*INNEN UND DER AUSSCHÜSSE	10
§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT AUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	6	VIII. AUSTRITT UND AUSSCHLIEßUNG	11
§ 14 AUFNAHME IN DIE TAGESORDNUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	6	§ 34 AUSTRITT AUS DEM SVSH	11
§ 15 ANTEILSBERECHNUNG DES STIMMRECHTS.....	6	§ 35 AUSSCHLUSS AUS DEM SVSH	11
§ 16 FEHLENDES STIMMRECHT	7	IX. BEITRÄGE	11
§ 17 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS.....	7	§ 36 HÖHE DES MITGLIEDSBEITRAGES.....	11
§ 18 VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS	7	X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..	11
V. DAS PRÄSIDIUM	7	§ 37 AUFLÖSUNG DES SVSH.....	11
§ 19 ZUSAMMENSETZUNG	7	§ 38 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG	12
§ 20 ERWEITERTES PRÄSIDIUM.....	7		



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Squash Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH) hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist Mitglied im Deutschen Squash Verband e.V. (DSQV).

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des SVSH ist es, den Squashsport ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu fördern und seine Interessen im Bundesland Schleswig-Holstein zu wahren.
2. Der SVSH regelt die sportlichen Beziehungen zu den in Schleswig-Holstein tätigen Vereinen und vertritt deren Interessen im Hauptausschuss des Deutschen Squash Verbandes und wahrt die Interessen des schleswig-holsteinischen Squashsportes nach außen.
3. Der SVSH verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und alle Verbandsmittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
4. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder des SVSH

Mitglieder des Squash Verbandes Schleswig-Holstein sind:

- a) gemeinnützige Vereine, die Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sind und sich mit der Ausübung des Squashsportes befassen (ordentliche Mitglieder)
- b) Juristische Personen oder Einzelpersonen, die eine Squashanlage betreiben (außerordentliche Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder



§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt.

§ 6 Squash-Jugend

Zur Förderung des schleswig-holsteinischen Squashsports gibt es eine Squash-Jugend, deren Vorsitz der*die von der Mitgliederversammlung gewählte Vize-Präsident*in Jugend hat. Er*sie setzt sich maßgeblich für die Belange der jungen Squashspieler*innen ein. Das Präsidium beschließt über die zufließenden Mittel. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 7 Aufnahme als Mitglied

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des SVSH zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

III. VERBANDSORGANE

§ 8 Organe des SVSH

Die Organe des Squash Verbandes Schleswig-Holstein sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9 Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Jede Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen. Die Einladung ist auch ohne qualifizierte Unterschrift / Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Fall der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der E-Mail-Einladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle

Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Raum als Videokonferenz oder Telefonkonferenz statt.

Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort anmelden. Die Zugangsdaten und das Passwort sind jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder erhalten die Zugangsdaten und das Passwort in Textform (E-Mail oder per Fax). Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten und des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Tagesordnung

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Bericht des Präsidiums
- b) Bericht der Revisoren*innen
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahlen

Gewählt werden:

1. der*die Präsident*in
2. der*die Vizepräsident*in – Sport
3. der*die Vizepräsident*in – Finanzen
4. der*die Vizepräsident*in – Jugend
5. Revisoren*innen

§ 11 Sitzungsleitung

Ein Mitglied des Präsidiums eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Anwesenden und die Stimmenzahl fest und übernimmt die Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird von einem*einer auf der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer*in erstellt und ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.

Einsprüche können bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen des SVSH können jederzeit oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen fünf Tage im Voraus entweder schriftlich per Post oder in Textform (E-Mail oder per Fax) eingeladen werden und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

§ 13 Beschlussfähigkeit auf der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Aufnahme in die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen und den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitgeteilt worden sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittel der Stimmen als "dringlich" anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 15 Anteilsberechnung des Stimmrechts

Mitglieder gemäß § 4a der Satzung haben grundsätzlich 1 Stimme.

Mitglieder gemäß § 4a der Satzung erhalten anhand ihrer Lizenzen weitere Stimmen wie folgt:

1 bis 10 Lizenzen	zusätzlich eine Stimme
11 bis 20 Lizenzen	zusätzlich zwei Stimmen
21 bis 30 Lizenzen	zusätzlich drei Stimmen
31 bis 40 Lizenzen	zusätzlich vier Stimmen
41 bis 50 Lizenzen	zusätzlich fünf Stimmen
ab 51 Lizenzen	zusätzlich max. sechs Stimmen

Der Stichtag für die Stimmenzahl ist der Lizenzbestand des Vereins am 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Jahreshauptversammlung durchgeführt wird.

§ 16 Fehlendes Stimmrecht

Mitglieder gem. §§ 4b und c haben kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht.

§ 17 Ausübung des Stimmrechts

Ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter*innen zur Mitgliederversammlung entsenden, wie es Stimmen hat. Ein*e Vertreter*in kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben.

§ 18 Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass der Jahresbeitrag bezahlt und das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

V. DAS PRÄSIDIUM

§ 19 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem*r Präsidenten*in
- b) dem*r Vizepräsidenten*in – Sport
- c) dem*r Vizepräsidenten*in – Finanzen
- d) dem*r Vizepräsidenten*in – Jugend

Der*die Präsident*in ist der*die Vorsitzende des Präsidiums.

§ 20 Erweitertes Präsidium

1. Dem Präsidium kann mit beratender Stimme ein*e Geschäftsführer*in angehören. Das Präsidium bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Benennung des*der Geschäftsführers*in. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis gegenüber dem*der Geschäftsführer*in hat der*die Präsident*in.
2. Weitere Personen können mit konkretem Aufgabenbereich das Präsidium erweitern.

§ 20a Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Das Präsidium kann beschließen, dass Verbands- und Organämter mit einer Aufwandsentschädigung, genannt Ehrenamtspauschale, vergütet werden. Die Regeln des Einkommensteuergesetzes sind dabei zu beachten.
3. Das Präsidium kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Eine Finanzordnung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden.

§ 21 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die laufende Geschäftsführung, es vertritt den Squash-Verband Schleswig-Holstein. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberichtig.
2. Der*die Präsident*in ist der*die Beauftragte des Squash Verbandes Schleswig-Holstein beim Deutschen Squash Verband (DSQV).
3. Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie auch.

§ 22 Einladung, Beschlussfähigkeit

Präsidiumssitzungen werden einberufen, wenn der*die Präsident*in es für nötig hält oder wenn zwei Präsidiumsmitglieder es verlangen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.

§ 23 Protokolle

Über die Sitzungen des Präsidiums werden Protokolle geführt.

VI. KOMITEES UND REVISOREN*INNEN

§ 24 Disziplinarkomitee

Das Disziplinarkomitee besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Komitees sind in der Disziplinarordnung des Deutschen Squash Verbandes (DSQV) festgelegt.

§ 25 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzern*innen aus jeweils verschiedenen Vereinen und ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 26 Revisoren*innen

Die Revisoren*innen haben den Bericht des*r Vizepräsidenten*in Finanzen einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Die Revisoren*innen prüfen auch anhand der Protokolle, ob die Verbandsorgane ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung ausgeführt haben.

VII. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

§ 27 Beschlussfassung

Beschlüsse der Organe des SVSH werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise durch schriftliche Rundfrage bei allen Mitgliedern auch online unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht. Die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung zu den erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfassung bleiben davon unberührt. Ausgenommen von der Möglichkeit der schriftlichen Rundfrage sind Beschlüsse zu Wahlen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder telefonisch durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Regelung widerspricht.

Bei der Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in.

§ 28 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Wahlen können alternativ auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird.

§ 29 Mehrheitsbeschluss

Steht für ein Amt im Präsidium nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, so ist er*sie gewählt, wenn er*sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten*innen zur Wahl, ist der*diejenige gewählt, der*die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem*r Kandidaten*in erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl, bei der das einfache Stimmrecht entscheidet, statt. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 30 Wahl der Revisoren*innen

Bei der Wahl der Revisoren*innen auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 31 Wahl des Disziplinarkomitees

Bei der Wahl der Mitglieder des Disziplinarkomitees auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 32 Wahl des Beschwerdeausschusses

Bei der Wahl des*der Vorsitzenden und den beiden Beisitzern*innen des Beschwerdeausschusses auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, die die Mehrheit der auf sie abgegebenen Stimmen vereinigen.

§ 33 Wahl des Präsidiums, der Revisoren*innen und der Ausschüsse

- a) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Revisoren*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Die Mitglieder des Disziplinarkomitees werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Der*die Vorsitzende und die Beisitzer*innen des Beschwerdeausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VIII. AUSTRITT UND AUSSCHLIEBUNG

§ 34 Austritt aus dem SVSH

Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann nur dem Präsidium gegenüber zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher zugehen.

§ 35 Ausschluss aus dem SVSH

Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Satzung oder Spielordnung des SVSH bzw. des DSQV verstößt oder
- b) dem Ansehen des deutschen Squashsportes schadet.

IX. BEITRÄGE

§ 36 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Auflösung des SVSH

Die Auflösung des Squash Verbandes Schleswig-Holstein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes beschlossen werden.

Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandes zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen.

Nach der Auflösung des Landesverbandes oder Fortfall seines bisherigen wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation des Landessportverbandes Schleswig-Holstein für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.



Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder bei Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

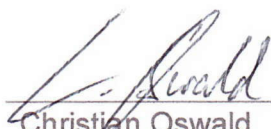
§ 38 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neumünster, den 03.07.2021

Satzungsänderungsverlauf:

Die Satzung wurde am 03.07.2021 durch Beschluss der Mitglieder neu gefasst.



Christian Oswald
Präsident



Lennard Jessen
Vize-Präsident Finanzen

Squash Verband Schleswig-Holstein e. V.